

Vollzugsrichtlinien über den Sprachengebrauch auf allen Schulstufen¹

vom 12. März 2007

Das Bildungs- und Kulturdepartement,

gestützt auf Artikel 16 Abs. 4 der Bildungsverordnung vom 16. März 2006²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Die Vollzugsrichtlinien regeln den Gebrauch der Standardsprache und der Fremdsprachen auf allen Schulstufen in den öffentlichen und privaten Schulen.

II. Stufenübergreifende Bestimmungen

Art. 2 *Standardsprache³ als Unterrichtssprache*

¹ Die Standardsprache gilt von der 1. Primarklasse an als Unterrichtssprache.

² Im Kindergarten werden die Kinder spielerisch zum Gebrauch der Standardsprache angeregt und darin gefördert.

Art. 3 *Lebendiges Sprechen*

Die Kompetenz in der Standardsprache soll organisch wachsen können. Das lebendige Sprechen ist zu fördern. Deshalb soll sinnvoll und nicht pedantisch auf die Anwendung einer korrekten Sprache geachtet werden.

¹ Geändert durch GL-Beschluss vom 16. Oktober 2019

² GDB 410.11

³ „Standardsprache“ schliesst ähnliche Begriffe wie „Standarddeutsch“, „Hochdeutsch“ oder „Schriftsprache“ ein.

Art. 4 *Mundart und Standardsprache*

¹ Zur Verselbständigung des Gebrauchs der Standardsprache ist eine konsequente Anwendung wichtig. Mundart wird in bewusst gestalteten Situationen verwendet und gepflegt. Der Sprachwechsel ist für die Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden nachvollziehbar zu gestalten und zeitlich zu begrenzen.

² ...⁴

Art. 5 *Fremdsprachenunterricht*

¹ Für den Fremdsprachenunterricht gilt: Die Unterrichtssprache ist die Zielsprache.

² In Unterrichtssequenzen, die nicht in der Zielsprache gehalten werden, wird Standardsprache gesprochen.

Art. 6 *Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende*

Auf fremdsprachige Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) gelten diese Weisungen analog.

III. Stufenspezifische Bestimmungen

Art. 7 *Ergänzungen für den Kindergarten*

¹ Direkte Hör- und Verstehenserfahrungen mit der Standardsprache werden den Kindern durch Geschichten, Lieder, Verse u.ä. vermittelt.

² Der aktive Gebrauch der Standardsprache wird in Erzähl- und Spielsequenzen aufgebaut und gefestigt.

Art. 8 *Ergänzungen für die Unterstufe der Primarschule*

¹ Ab Beginn der 1. Primarklasse werden gezielt Unterrichtssituationen geplant, welche zum aktiven Gebrauch der Standardsprache motivieren.

² Ab der 2. Primarklasse wird der aktive Gebrauch der Standardsprache systematisch geübt und automatisiert.

⁴ Aufgehoben durch GL-Entscheid vom 16. Oktober 2019

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Weisungen treten auf 1. August 2007 in Kraft.

Sarnen, 12. März 2007

Bildungs- und Kulturdepartement
Departementsvorsteher:
Hans Hofer
Departementssekretär:
Hugo Odermatt